

des Mandanten

.....

Es bestehen folgende Versicherungsverträge

Vertrag	Versicherer	Versicherungsschein-Nr.	Beginn	Fälligkeit/Ablauf

An die jeweiligen Versicherer, der Mandant wünscht eine künftige Betreuung in den vorgenannten Versicherungsverträgen durch JUHR Finanz Versicherungsmakler Thomas Juhr, Seligenstädter Straße 9 a, 63791 Karlstein (nachfolgend – Makler genannt). Aufgrund der Vereinbarungen des Maklervertrages ist dies nur dann möglich, wenn der jeweilige Versicherer den einzelnen Versicherungsvertrag courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt. Der Mandant fordert den jeweiligen Versicherer daher auf, die Bestandsübertragung unverzüglich vorzunehmen und zukünftige Courtagen an den Makler auszu zahlen.

Sollte zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Makler keine Courtagevereinbarung bestehen, eine solche auch zukünftig nicht vereinbart werden oder der Makler aufgrund der bestehenden Courtagevereinbarung keinen Anspruch auf courtagepflichtige Übertragung meines jeweiligen Versicherungsvertra ges in seinen Bestand haben, so fordert der Mandant den jeweiligen Versicherer hiermit auf, den Makler als Korrespondenzmakler zu berücksichtigen und zukünftig sämtlichen Schriftverkehr mit ihm zu führen. Da aufgrund der Bestimmungen des Maklervertrages eine Verwaltungs- und Betreuungstätigkeit vom Makler gegenüber dem Mandanten in diesem Fall ausgeschlossen ist, erwartet der Mandant, dass der jeweilige Versicherer die ihm nach § 6 Abs.4 VVG obliegende Betreuungspflicht weiterhin erfüllt. Zu diesem Zwecke hat der jeweilige Versicherer den Makler als Stellvertreter des Mandanten zu informieren, sofern ein Beratungsanlass für den Versicherer erkennbar ist. Eine direkte Kontaktaufnahme gegenüber dem Mandanten ist von diesem nicht gewünscht.

Im Übrigen entzieht der Mandant den oben genannten Versicherern seine Einwilligung zur Datenspeicherung und -verarbeitung insoweit, dass diese auch eine Weitergabe an Dritte umfasst. Insbesondere eine Weitergabe an bzw. eine Speicherung von Daten durch Versicherungsvertreter im Sinne des § 59 Abs.2 VVG ist vom Mandanten nicht mehr gewünscht. Der Mandant weist den jeweiligen Versicherer daher an, zukünftig keine Daten mehr an andere Versicherungsvertreter, insbesondere nicht an den vorherigen Vermittler, weiterzuleiten und sämtliche vorherigen Versicherungsvertreter anzuweisen, die von ihnen gespeicherten Daten des Mandanten unverzüglich zu löschen. Eine Weitergabe von Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, an den Makler ist von diesem Verbot selbstverständlich nicht umfasst. Eine entsprechende Datenweitergabe ist vielmehr ausdrücklich gewünscht.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Maklers

Unterschrift des Mandanten